



Ämtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluss
Nummer 34

Telegramm-Adresse
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tsch in Koschmin

Stück 73.

Sonnabend, den 20. November 1909.

22. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königl. Landrats.

Nr. 471. Die Kreisparlatte hat wieder genügende Geldbestände, um neue Hypotheken- oder Wechsel Darlehen zu gewähren. Darlehensanträge sind alsbald, möglichst persönlich im Landratsamte anzubringen.

Koschmin, den 18. November 1909.

Vorstand

der Sparlatte des Kreises Koschmin.

Nr. 472. Polizei-Berordnung vom 10. Oktober 1909.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsverwaltungsbezirks Bosen Folgendes verordnet:

§ 1. Wer fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist im Voraus und für jedes Kind besonders einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf erteilt, und zwar an verheiratete, verwitwete oder ledige Frauen, welche nach ihren eigenen und ihrer Wohnungsgenossen persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften, nach deren Gesundheitszustande und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung geeignet erscheinen, ein Kind in Pflege zu nehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß aufs neue beantragt werden:

- a) Vor jedem Wohnungswechsel,
- b) wenn seit Erteilung der Erlaubnis ein Jahr vergangen ist, ohne daß ein Kind in Pflege genommen war.

Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt:

- a) Beim Fortfall oder Aenderung der Verhältnisse, die bei der Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren,
- b) bei ungeeigneter Behandlung und Erziehung des Pflegekindes,
- c) wenn die Pflegerin den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die Anordnungen der Polizeibehörde und der mit der Aufsicht der Pflegekinder betrauten

Personen (Kreisärzte, städtische Kinderärzte, Aufsichtspersonen usw.) nicht befolgt.

§ 4. Wer ein Kind in Pflege genommen hat, muß es auf dem Lande binnen 3 Tagen, in Städten binnen 24 Stunden bei dem Ortspolizei-Verwalter bezw. dem zuständigen Polizeirevier als Haltekind anmelden. Das Kind ist in der gleichen Frist wieder abzumelden, wenn das Pflegeverhältnis aufhört, oder das Kind in ein Krankenhaus aufgenommen wird.

Der Sterbefall eines Kindes ist, unbeschadet der standesamtlichen Meldung und der Beachtung der Bestimmungen über die Leichenschau (Polizeiverordnung vom 6. 9. 06) unverzüglich, womöglich noch an demselben Tage spätestens aber in den Vormittagsstunden des nächstfolgenden Tages, dem zuständigen Polizeirevier bezw. dem Ortspolizeiverwalter zu melden.

Zu den vorgeschriebenen Meldungen sind außer der Pflegerin auch diejenigen Personen verpflichtet, welche das Haltekind als Haushaltungs-, Wohnungs- oder Hausgenossen aufgenommen haben, sofern sie sich nicht vorher die Ueberzeugung verschafft haben, daß die Meldung anderweit vorschriftsmäßig erstattet worden ist.

§ 5. Die erstmaligen Meldungen müssen enthalten:

- a) die vollständigen Vornamen und den Familiennamen des Kindes,
- b) den Ort und die Zeit der Geburt,
- c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter,
- d) für alle verwaisten oder sonst unter Vormundschaft stehende Kinder den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes,
- e) die Angaben, von wem das Kind in Pflege oder Kost gegeben ist,
- f) bei Rück- oder Weitergabe des Kindes auch, an wen das Kind abgegeben worden ist. Hierbei sind Namen und Wohnung der unter e und f in Betracht kommenden Personen genau anzugeben.

Bei weiteren Meldungen sind die für die Identität des Kindes notwendigen Angaben zu machen.

§ 6. Wer ein Kind in Kost und Pflege gibt, ist verpflichtet, der Pflegerin oder deren Ehemann die zur Anmeldung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 7. Den Ortspolizeibehörden, den Kreisärzten, städtischen Kinderärzten und den mit der Aufsicht der Kinder beauftragten Beamten und Aufsichtspersonen steht die Befugnis zu, jederzeit die Wohnungs-, Ernährungs- und

sonstigen Verhältnisse des Pflegekindes zu prüfen. Die Pflegerin und deren Angehörige sind verpflichtet, diesen Beamten oder Beauftragten Zutritt zur Wohnung (einschließlich Küche und Schlafräum des Kindes) zu gewähren, das Kind ist vorzuzeigen und auf Verlangen zu entkleiden. Auf Befragen ist über alle das Kind betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

Die Pflegerinnen haben die Kinder in sauberer Kleidung zu den von der Polizei-behörde, ihren beauftragten oder dem Gesundheitsrat festgesetzten regelmäßigen oder besonderen ärztlichen Untersuchungen vorzuführen. In Krankheitsfällen sind die Pflegerinnen und deren Angehörige verpflichtet, für das Kind sofort einen Arzt (erforderlichenfalls den zuständigen Kinderarzt oder Armenarzt) zu Rate zu ziehen.

Soweit die örtlichen Polizeiorgane Anordnungen getroffen haben, aus welchen Bezugsquellen die Nahrungsmittel für die Haltekinder entnommen werden sollen, sind diese Anordnungen für die Pflegeeltern bindend.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 1—4 finden auch auf diejenigen Anwendung, welche Personen zum Zwecke ihrer Entbindung bei sich aufnehmen. Nach der erfolgten Entbindung ist die im § 4 vorgeschriebene Meldung zu erstatten.

§ 9. Die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung finden nicht Anwendung:

- a) auf Kinder, welche von der zuständigen Behörde in Fürsorgeerziehung untergebracht sind,
- b) auf Kinder, welche von einem städtischen Waisenamt in Pflege gegeben sind und von diesem dauernd beaufsichtigt werden. Die Pflegeeltern, welchen Kinder vorbezeichneter Art von den zuständigen Behörden überwiesen sind, haben die in § 4 angeordneten Meldungen nicht nur der Polizeibehörde zu erstatten, sondern auch der Behörde, von welcher die Zuweisung des Kindes erfolgte.

Die Rechte der in § 7 aufgeführten Aufsichtsorgane üben bei diesen Kindern diejenigen Ärzte, Beamten und Aufsichtspersonen aus, welche von den vorbezeichneten Behörden hiermit beauftragt sind.

§ 10. Die Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.